

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Statuten des am 28. October 1849 gegründeten Feuer-Versicherungs-Vereins der Landgemeinde Oldenburg**

**Feuer-Versicherungs-Verein der Landgemeinde Oldenburg  
Oldenburg, 1880**

Abhschnitt III. Wahl der Directoren u.s.w.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-6341**

### Abchnitt III.

Wahl der Directoren u. s. w.

#### §. 21.

Für jeden District wird ein Districts-Director nebst Ersatzmann, und für jede Schulgemeinde werden 2 Ausschußmänner gewählt, auch ist der Buchhalter, welcher zugleich Kassenführer ist, durch Wahl zu bestimmen; doch dürfen selbstredend nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

#### §. 22.

Von den 4 Directoren muß einer als vorsitzender und leitender Director gewählt werden.

#### §. 23.

Der Ausschuß hat die Inventarien an Ort und Stelle zu prüfen, und alle darin namhaft gemachten Sachen zu befehen und abzuschätzen, nöthigenfalls den gestellten Werth zu revidiren, die rucklosen fahrlässigen Vereinsmitglieder ihrer Gemeinde zu ermahnen, nöthigen Falls dem Districts-Director anzuzeigen, etwaige Concurse, Sterbefälle, Verschreibungen oder sonstige Mobilien-Veränderungen, und den Wegzug von Vereinsmitgliedern aus dem Vereinsbezirk demselben anzuzeigen, mögliche Ueberwachung der bei Bränden geretteten Sachen und deren Notirung zu besorgen und in den von dem Directorium angelegten Versammlungen zu erscheinen, oder sich gültig in der Versammlung entschuldigen zu lassen, widrigen Falls derselbe in eine besondere Brüche von 1 M. verfällt. Die Ausschußmänner erhalten für ihre Arbeit bei etwaigen Brandschäden eine billige Vergütung bis zu 3 M. à Mann und Tag aus der Vereinscasse.

#### §. 24.

Der Buchhalter hat die Vereinsbücher und die Cassé zu führen und in Ordnung zu halten, er muß ferner die nöthigen Umschreibungen verrichten, die Rechnung des Vereins führen und ablegen, in den Versammlungen die Protocolle führen, und überhaupt alle die Arbeiten verrichten, welche die Geschäftsordnung des Vereins mit sich bringt.

#### §. 25.

Die Directoren, der Buchhalter und die Ausschußmänner werden auf 4 Jahre gewählt.

Von den Directoren und den Ausschußmännern tritt die Hälfte beim Beginn des 3. Jahres aus, und später nach ihrem Dienstalter, können aber wieder gewählt werden. Alle Beamten des Vereins können zum 3. Mal die Wahl ablehnen, jedoch bei einer spätern nicht.

## §. 26.

Alle Aemter des Vereins sind vorherrschend Ehrenämter, doch sollen die Beamten eine kleine Vergütung dahin beziehen, daß

1. jeder Director an Diäten 6 *M.* und
2. der Buchhalter 30 *M.* Jahrgeld erhalten, und außerdem für besondere Bemühung eine von der Generalversammlung festzusetzende Vergütung,
3. ein Ausschusmann für das Revidiren eines Inventariums und dessen Nachfuge 50 *R.* von dem Versicherten erhalte.

## Abschnitt IV.

Von der Ansmittelung und Vergütung des Brandschadens.

## §. 27.

Um für seinen Brandschaden Vergütung erhalten zu können, hat der Versicherte auf Verlangen der Direction beizubringen:

1. eine beglaubigte Abschrift des gerichtlichen Protocolls über seine und seiner Hausgenossen Vernehmung wegen der Ursache des Brandes;
2. eine Bescheinigung, daß der an dem Hause durch Brand verursachte Schaden werde vergütet werden.

## §. 28.

Bei vorkommenden, nicht absichtlich verschuldeten Feuerschäden, hat der Beschädigte mit 2 Ausschusmännern ein Verzeichniß der versicherten Gegenstände nach folgender Ordnung aufzustellen: a) verbrannte, b) abhanden gekommene, c) beschädigte, und d) unbeschädigte Sachen, und hat solches dem Districts-Director zu übermitteln.

## §. 29.

Die Direction constatirt mit 2 dazu bestellten Ausschusmännern nach dem in §. 28. gedachten Verzeichniß und dem Inventarium die Größe des Schadens, und darf bis dahin der Versicherte keine Veräußerung der Sachen sich erlauben. Stellt es sich heraus, daß Alles in gehöriger Ordnung ist, so hat die Direction zu verfügen, daß 90 Procent der Versicherungssumme, nach Abzug des Taratums der geretteten Sachen, möglichst bald ausbezahlt werden. Für die abhanden gekommenen Sachen wird erst bezahlt, wenn solche nicht wieder herbeigeschafft werden können.

## §. 30.

Der Verein haftet nicht für Brandschäden, welche durch Erdbeben, Krieg, Aufruhr und auf Anordnung oberlicher Gewalt verursacht werden, auch nicht für gelagerte Waaren, welche außerhalb des Vereinsbezirks verbrennen.